

## Kulturförderrichtlinien der Stadt Ingolstadt

vom .....

### 1. Präambel

Die in Ingolstadt tätigen Künstlerinnen und Künstler, kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen sind ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Lebens unserer Stadt. Die Stadt Ingolstadt fördert diese durch die freiwillige Gewährung von Sachleistungen und finanziellen Zuwendungen (kurz: „Zuschüsse“). Die Zuschussgewährung erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien. Ergänzend gelten die Allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung, soweit in diesen Kulturförderrichtlinien nicht abweichend geregelt. Die Zuschussgewährung erfolgt jeweils im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### 2. Formale Kriterien und Grundsätze der Förderung

Eine Förderung von Veranstaltungen ist nur möglich, soweit nachstehende Voraussetzungen eingehalten werden:

- 2.1. Die bezuschussten Veranstaltungen müssen **öffentlich** zugänglich sein und **in Ingolstadt** stattfinden.
- 2.2. Es handelt sich um einen Beitrag zum kulturellen Leben bzw. der Volksbildung **in Ingolstadt, der ohne Bezuschussung der Stadt nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann.**
- 2.3. Eine der jeweiligen Veranstaltung und deren Größe **angemessene Eigenleistung** wird vorausgesetzt. Eine volle Bezuschussung der Veranstaltung ist nicht möglich.
- 2.4. **Fördervereine** und **Benefizveranstaltungen** sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 2.5. **Einzelpersonen** werden nur im Ausnahmefall gefördert.
- 2.6. Die **Professionalität und Verlässlichkeit** der Antragsteller bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung sowie der Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise müssen gewährleistet sein und auf Verlangen glaubhaft gemacht werden.
- 2.7. Förderung nur von natürlichen oder juristischen Personen, die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren.

### 3. Art und Umfang der Förderung

Folgende Arten der Förderung sind nach dieser Richtlinie im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel möglich:

#### 3.1. Institutionelle (laufende) Förderung

Eine institutionelle Förderung kann nur gewährt werden, wenn die zu fördernde kulturelle Vereinigung ihren Sitz in Ingolstadt hat sowie mindestens seit 3 Jahren in Ingolstadt besteht und aktiv arbeitet. Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese Richtlinien dem kulturellen Wohl der örtlichen Gemeinschaft der Stadt Ingolstadt gemäß Art. 57 Absatz 1 Bayerische Gemeindeordnung dienen soll.

### 3.2. **Projektförderung**

Ein Projekt, d. h. eine Einzelmaßnahme kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden, kann jedoch auch aus einer Veranstaltungsreihe bestehen.

### 3.3. **Förderung von Musikclubs**

Musikclubs sind Einrichtungen, die neben ihrem gastronomischen Angebot ein künstlerisch anspruchsvolles Musikprogramm in einer festen Spielstätte anbieten und damit das kulturelle Leben in der Stadt Ingolstadt bereichern. Musikclubs können mit einer Basisförderung für den Kulturbetrieb unterstützt werden.

### 3.4. **Förderungshinweis**

Unabhängig von Art und Umfang der Förderung haben die geförderten kulturellen Vereinigungen bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Ingolstadt“ hinzuweisen.

## 4. **Antragsverfahren**

### 4.1. **Zeitpunkt der Antragsstellung**

Anträge auf institutionelle Förderung für das kommende Jahr sind bis zum 30.11. des laufenden Jahres beim Kulturamt der Stadt Ingolstadt einzureichen. Bei der Frist kommt es auf den Eingang beim Kulturamt der Stadt Ingolstadt und nicht auf die Absendung des Antrages an.

Anträge auf Projektförderung sind so früh wie möglich zu stellen. Die Antragstellung muss in jedem Falle aber vor Projektbeginn erfolgen. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen, d. h. Ausgabenbelege werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung akzeptiert.

Anträge auf Förderung von Musikclubs für das kommende Jahr sind bis zum 30.11. des laufenden Jahres beim Kulturamt der Stadt Ingolstadt einzureichen. Bei der Frist kommt es auf den Eingang beim Kulturamt der Stadt Ingolstadt und nicht auf die Absendung des Antrages an.

### 4.2. **Antragsform**

**Jede natürliche und juristische Person kann grundsätzlich einen Förderantrag stellen.**

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, welcher beim Kulturamt der Stadt Ingolstadt zu stellen ist. Das Formular (siehe Anlage) finden Sie unter: <http://www.ingolstadt.de/>

Im Antrag sind Angaben über folgende Sachverhalte anzugeben:

- verantwortlicher Träger der Maßnahme
- ausführliche Aufgaben- bzw. Projektbeschreibung
- Aufstellung der voraussichtlichen Kosten und Einnahmen
- Nachweis der Gesamtfinanzierung

#### 4.3. Förderungshöhe

Die Höhe der institutionellen Förderung wird vom Stadtrat bzw. der Verwaltung gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt.

Der Zuschuss bei projektbezogenen Zuwendungen beträgt **maximal 30 %** der bezuschussungsfähigen Kosten, unter dem Vorbehalt entsprechend bereitstehender Haushaltsmittel.

Der Zuschuss für Musikclubs beträgt **maximal 30 %** der bezuschussungsfähigen Kosten des Musikprogramms.

Eigenleistungen können nach den Grundlagen der Kulturförderung des Freistaats Bayern anerkannt und bewertet werden.

#### 5. Auszahlung, Verwendungsnachweis

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erhält einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung des Zuschusses.

- 5.1. Die bewilligten Mittel müssen mittels eines Formulars (liegt dem Bescheid bei) angefordert werden.
- 5.2. Im Falle einer institutionellen Förderung muss vor der Auszahlung des Zuschusses für das Folgejahr ein Verwendungsnachweis des Vorjahres vorliegen.
- 5.3. Im Falle einer Projektförderung dürfen die bewilligten Mittel nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie zur Erfüllung des Verwendungszweckes benötigt werden.
- 5.4. Der Verwendungsnachweis ist bei institutionellen Zuwendungen bis zum 31.03. des Folgejahres, bei projektbezogenen Zuwendungen 3 Monate nach Abschluss des Projekts beim Kulturamt der Stadt Ingolstadt vorzulegen. Er besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit entsprechenden Zahlungsbelegen.
- 5.5. Auf Antrag kann eine Abschlagszahlung gewährt werden.
- 5.6. Ergibt sich eine nachträgliche Reduzierung der ursprünglich veranschlagten Kosten, ist dies der Stadt Ingolstadt unverzüglich zu melden und eine ggf. überschießende Förderung an die Stadt Ingolstadt zurückzuerstatten.

#### 6. Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinien der Stadt Ingolstadt treten am 1. Januar 2018 in Kraft und gelten auch für ab dem 1. Januar 2018 stattfindende Vorhaben, deren Förderung nach Nr. 4 noch 2017 zu beantragen ist.